

Die Verteilung der Prozesskosten bei der Streitverkündungsklage

Art. 81, Art. 106 f. ZPO

Die Prozesskosten des Streitverkündungsverfahrens sind nach dem Unterliegensprinzip zu verteilen. Für eine Kostenverteilung nach Ermessen gemäss Art. 107 Abs. 2 lit. b und e ZPO besteht kein Raum. [179]

BGer 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 (BGE 143 III 106)

Die Klägerin hatte vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage auf Bezahlung von CHF 445 800.— (Hauptklage) eingereicht. Die Beklagte und Streitverkündungsklägerin hatte ihrerseits einen Antrag auf Zulassung einer Streitverkündungsklage gestellt, welcher vom Gericht abgelehnt worden war. Mit Urteil vom 4. Februar 2013 (BGE 139 III 67) hatte das Bundesgericht die Streitverkündungsklage zugelassen und die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Zulassungsverfahrens an das Handelsgericht zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 18. März 2016 hatte das Handelsgericht die Hauptklage abgewiesen und das Streitverkündungsverfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Es hatte die Streitverkündungsklägerin zudem für das Streitverkündungsverfahren zur Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 10 000.— sowie einer Parteientschädigung von CHF 33 500.— verurteilt.

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Streitverkündungsklägerin dem Bundesgericht unter anderem, die Prozesskosten für das Streitverkündungsverfahren gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e und b ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Das Bundesgericht führte aus, dass durch die Einreichung einer Streitverkündungsklage über zwei separate Prozessrechtsverhältnisse (Haupt- und Streitverkündungsverfahren) mit zwei je selbständigen Klagen zu befinden sei. Auf die Verteilung der Prozesskosten seien die allgemeinen Grundsätze von Art. 106 ff. ZPO anzuwenden, wobei die Kosten des Streitverkündungsprozesses von vornherein nur den Parteien des Streitverkündungsverfahrens, nicht aber der Klägerin, auferlegt werden dürften.

Zudem handle es sich bei der Streitverkündungsklage, entgegen verschiedenen Lehrmeinungen, um eine unbedingte Klage. Bedingt sei nicht die Klage an sich, sondern nur der geltend gemachte Regressanspruch der Streitverkündungsklägerin. Eine Abweisung der Hauptklage habe deshalb nicht die Gegenstandslosigkeit der Streitverkündungsklage zur Folge. Richtigerweise müsse das urteilende Gericht die Streitverkündungsklage diesfalls abweisen.

Die Kosten des Streitverkündungsprozesses seien nach dem Unterliegensprinzip gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO zu verteilen. Eine ermessensweise Verteilung der Kosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO sei ausgeschlossen, da kein Abschreibungsentscheid ergehe. Auch eine Verteilung der Prozesskosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO, der den Fall regelt, dass eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst worden ist, scheide aus, da die Streitverkündungsklägerin das Kostenrisiko durch eine einfache Streitverkündung gemäss Art. 78 ff. ZPO hätte ausschliessen können.

Nach der Meinung des Gerichts hatte die Vorinstanz die Prozesskosten im Ergebnis richtigerweise der Streitverkündungsklägerin auferlegt. Statt einen Abschreibungsbeschluss zu fällen, hätte sie aber die Streitverkündungsklage abweisen müssen.

Die Beschwerde der Streitverkündungsklägerin wurde abgewiesen.

Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt in diesem Urteil seine Rechtsprechung zur in der Lehre umstrittenen Frage, ob bei der Streitverkündungsklage der geltend gemachte Regressanspruch oder die eingereichte Klage bedingt ist (siehe bereits BGE 142 III 102 ff. E. 5.3.2).

Der Entscheid hat zur Folge, dass sich die streitverkündende Partei durch die Einreichung einer Streitverkündungsklage einem beträchtlichen Kostenrisiko aussetzt. Dadurch dürfte die Streitverkündungsklage an Attraktivität einbüssen und die streitverkündende Partei vermehrt auf die einfache Streitverkündung zurückgreifen. Ein Streitverkündungsverfahren findet in diesem Fall nicht statt, und die damit verbundenen Kosten können nicht bei der streitverkündenden Partei anfallen. Trotzdem steht es der streitverkündenden Partei frei, nach dem Abschluss des Hauptverfahrens Regressansprüche – wenn auch in einem neuen Gerichtsverfahren – geltend zu machen.

Gleichzeitig fallen jedoch auch die von der Botschaft zur ZPO hervorgehobenen prozessökonomischen Vorteile der Streitverkündungsklage weg (siehe BBI 2006 7284). Ob dies im Interesse von Gerichten und Rechtssuchenden steht, bleibe dahingestellt.